

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Daniel Föst, Frank Sitta, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/20850 –**

Zinserhöhungen bei KfW-Programm 153 „Energieeffizient Bauen“

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat zum 17. April 2020 die Konditionen für das Programm 153 „Energieeffizient Bauen“ geändert und den Zinssatz erhöht (https://stbv-bremen.de/wp-content/uploads/2020/04/KfW-Info-17_04_2020_K_Deutsch_pl_89.pdf) und die Konditionen am 4. Juni 2020 noch einmal ohne Änderungen der Zinskonditionen aktualisiert (<https://www.kfw-formularsammlung.de/KonditionenanzeigerINet/KonditionenAnzeiger>). Das Ziel des Programms „Energieeffizient Bauen“ ist es, den Neubau von energieeffizienten Gebäuden zu fördern und damit den Klimaschutz im Gebäudesektor voranzutreiben sowie neuen Wohnraum zu schaffen. Eine Verschlechterung der Förderkonditionen konterkariert damit sowohl Klimaschutz als auch Neubaubemühungen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des niedrigen Zinsniveaus. Eine KfW-Förderung zu schlechteren Konditionen als eine Baufinanzierung am freien Markt macht die staatliche Förderung nicht nur sinnlos, sondern konterkariert sogar Klimaschutzziele, da bei freier Finanzierung auf baukostensteigernde Effizienzmaßnahmen verzichtet werden kann.

1. Weshalb wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Zinssätze für das KfW-Programm 153 „Energieeffizient Bauen“ zum 17. April 2020 angehoben?

Die Bundesregierung fördert den energetischen Neubau durch zinsverbilligte Kredite mit Tilgungszuschüssen sowie die energetische Sanierung von Wohngebäuden durch Investitionszuschüsse oder zinsverbilligte Kredite mit Tilgungszuschüssen im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms. Die Förderung wird durch die KfW-Bankengruppe ausgereicht.

Die jeweils geltenden Förderkonditionen werden vom verantwortlichen Ressort (Federführung für Förderprogramme im Bereich Energieeffizient Bauen und Sanieren: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – BMWi) kontinuierlich geprüft und bei Bedarf in Absprache mit der KfW an geänderte Marktbedingungen angepasst.

Durch die Übernahme eines umfassenden Aufgabenportfolios durch die KfW im Rahmen der Corona-Soforthilfen mit entsprechenden (potenziellen) Risiken stiegen die bis dato sehr vorteilhaften Refinanzierungskosten der KfW am Kapitalmarkt allein im März 2020 um rund 40 Basispunkte an. Die Refinanzierungskosten gingen auch im April nicht wieder auf das Ausgangsniveau zurück. Da die maßgebliche Bezugsgröße für die Förderung im Programm 153 derzeit die Höhe des Tilgungszuschusses ist, hat die KfW zum 17. April 2020 folgende Anpassungen bei Angeboten des Programms vorgenommen:

- (10 Jahre Laufzeit / 10 Jahre tilgungsfreie Zeit / 10 Jahre Zinsbindung):

Anhebung des Zinssatzes von 0,75 auf 1,00 Prozent

- (20 Jahre Laufzeit / 3 Jahre tilgungsfreie Zeit / 10 Jahre Zinsbindung):

Anhebung des Zinssatzes von 0,75 auf 0,95 Prozent

- (30 Jahre Laufzeit / 5 Jahre tilgungsfreie Zeit / 10 Jahre Zinsbindung):

Anhebung des Zinssatzes von 0,75 auf 0,95 Prozent

Keine Anpassungen beim Angebot mit 10 Jahren Laufzeit / 2 Jahren tilgungsfreie Zeit / 10 Jahren Zinsbindung.

2. Sieht die Bundesregierung das Risiko, dass diese Zinserhöhung die Klimaschutzbemühungen konterkariert, und falls nein, warum nicht?

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Antragszahl im Programm „Energieeffizient Bauen (153)“ um 117 Prozent gestiegen (Stand 31. Mai 2020), sodass die Bundesregierung nicht die Gefahr sieht, dass diese Zinserhöhung die Klimaschutzbemühungen konterkariert.

3. An welchen Kriterien und anhand welcher Grundlage bemisst sich die Festlegung der Zinssätze für das KfW-Programm 153?

Die Festlegung der Zinssätze für das KfW-Programm 153 erfolgt durch die KfW in Absprache mit dem federführenden Ressort (BMWi). Als Entscheidungsgrundlage dienen dabei u. a. allgemeine Kapitalmarktentwicklungen, die Kapitalmarktsituation der KfW, programmspezifische Entwicklungen sowie ggf. weitere volkswirtschaftliche Kriterien.

4. Weshalb kombiniert nach Kenntnis der Bundesregierung die KfW nicht die zum Jahresbeginn erhöhten Tilgungszuschüsse mit weiterhin niedrigen Zinskonditionen?

Die Förderung der Bundesregierung für besonders energieeffiziente Neubauten setzt sich im Programm „Energieeffizient Bauen (153)“ aus zwei Teilen zusammen – einem zinsgünstigen Kredit und einem Tilgungszuschuss, der nach Abschluss des Bauvorhabens ausgezahlt wird. Während die Zinskonditionen häufig an Marktveränderungen angepasst werden, liegt der Schwerpunkt der Förderung auf dem Tilgungszuschuss, der – um Planungssicherheit zu geben – nur selten angepasst wird.

Maßgeblich für den beobachteten starken Nachfrageanstieg im Bereich „Energieeffizient Bauen“ bzw. im Programm 153 ist aus Sicht der Bundesregierung die Erhöhung des Tilgungszuschusses zum Jahresbeginn auf Grundlage der Beschlüsse des Klimaschutzprogramms 2030, welche unabhängig von den Zinskonditionen im Programm 153 umgesetzt wurde.

5. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zinskonditionen für das KfW-Programm 153 (zehn Jahre Zinsbindung) in den letzten fünf Jahren entwickelt, aufgeschlüsselt nach zehn, 20 und 30 Jahren Laufzeit (wenn möglich tabellarisch)?

Die Werte zur Zinsentwicklung im Programm „Energieeffizient Bauen (153)“ können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

ab	Sollzins in % p.a. für 10-jährige Zinsbindungen					
	10 Jahre Laufzeit		20 Jahre Laufzeit		30 Jahre Laufzeit	
	Effizienzhaus 70	Effizienzhaus 55, 40, 40 Plus	Effizienzhaus 70	Effizienzhaus 55, 40, 40 Plus	Effizienzhaus 70	Effizienzhaus 55, 40, 40 Plus
01.01.2015	1,00	1,00	1,25	1,00	1,25	1,00
23.01.2015	1,00	0,75	1,00	0,75	1,00	0,75
19.03.2015	0,85	0,75	0,85	0,75	0,85	0,75
16.06.2015	1,00	0,75	1,00	0,75	1,00	0,75
11.09.2015	1,00	0,75	1,40	0,75	1,40	0,75
27.01.2016	1,00	0,75	1,30	0,75	1,30	0,75
10.02.2016	1,00	0,75	1,20	0,75	1,20	0,75
01.04.2016	-	0,75	-	0,75	-	0,75
16.11.2016	-	0,75	-	1,00	-	1,05
24.01.2017	-	1,00	-	1,25	-	1,30
03.02.2017	-	1,20	-	1,45	-	1,50
01.06.2017	-	1,20	-	1,50	-	1,55
14.07.2017	-	1,35	-	1,65	-	1,70
19.01.2018	-	1,40	-	1,70	-	1,75
06.02.2018	-	1,55	-	1,85	-	1,90
22.02.2018	-	1,65	-	1,95	-	2,00
27.06.2018	-	1,45	-	1,75	-	1,80
10.08.2018	-	1,35	-	1,65	-	1,70
28.08.2018	-	1,30	-	1,55	-	1,60
14.09.2018	-	1,25	-	1,50	-	1,55
07.11.2018	-	1,10	-	1,35	-	1,40
11.01.2019	-	1,05	-	1,30	-	1,35
01.02.2019	-	0,80	-	1,05	-	1,10
21.02.2019	-	0,75	-	1,00	-	1,00
15.03.2019	-	0,75	-	0,90	-	0,90
18.04.2019	-	0,75	-	0,80	-	0,80
23.05.2019	-	0,75	-	0,75	-	0,75
17.04.2020	-	0,75	-	0,95	-	0,95

6. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zinskonditionen für das KfW-Programm 153 in den letzten fünf Jahren im Verhältnis zu Pfandbriefen mit zehnjähriger Laufzeit entwickelt (wenn möglich tabellarisch)?

Eine tabellarische Darstellung des Verhältnisses der Zinskonditionen für das Programm „Energieeffizient Bauen (153)“ zu Pfandbriefen mit zehnjähriger Laufzeit kann nicht vorgenommen werden, da sich die Konditionen für Pfandbriefe kontinuierlich/täglich ändern. Einen Überblick über die Entwicklung der Konditionen für Pfandbriefe bietet die nachfolgende Tabelle.

Zinsstrukturkurve für zehnjährige Hypothekenpfandbriefe und öffentliche Pfandbriefe:

Zeit	Wert
2015-01	0,85
2015-02	0,81
2015-03	0,69
2015-04	0,74
2015-05	0,96
2015-06	1,26
2015-07	1,13
2015-08	1,13
2015-09	1,09
2015-10	1,00
2015-11	0,97
2015-12	1,09
2016-01	0,82
2016-02	0,67
2016-03	0,67
2016-04	0,77
2016-05	0,71
2016-06	0,53
2016-07	0,41
2016-08	0,34
2016-09	0,30
2016-10	0,46
2016-11	0,71
2016-12	0,74
2017-01	0,93
2017-02	0,77
2017-03	0,86
2017-04	0,89
2017-05	0,85
2017-06	0,96
2017-07	1,01
2017-08	0,88
2017-09	0,98
2017-10	0,94
2017-11	0,89
2017-12	0,95
2018-01	1,11
2018-02	1,14
2018-03	1,02
2018-04	1,07
2018-05	0,99
2018-06	0,96
2018-07	1,00
2018-08	0,96
2018-09	1,07
2018-10	1,04
2018-11	1,01
2018-12	0,97
2019-01	0,91
2019-02	0,88

Zeit	Wert
2019-03	0,68
2019-04	0,67
2019-05	0,58
2019-06	0,34
2019-07	0,20
2019-08	-0,17
2019-09	-0,05
2019-10	0,15
2019-11	0,18
2019-12	0,30
2020-01	0,10
2020-02	-0,07
2020-03	0,19
2020-04	0,19
2020-05	0,09

Quelle: www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?tsId=BBSIS.M.I.ZST.ZI.EUR.S122.B.A100.R10XX.R.A.A._Z._Z.A&tsTab=0&listId=www_skms_it04a&id=0

Zur Entwicklung der Konditionen im Programm „Energieeffizient Bauen (153)“ wird die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Bereitstellungsprovision für das KfW-Programm 153 in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die Bereitstellungsprovision im Programm „Energieeffizient Bauen (153)“ betrug im oben genannten Zeitraum 3 Prozent p.a. bis zum 31. Mai 2019 und wurde zum 1. Juni 2019 auf 1,8 Prozent p.a. geändert. Parallel wurde die bereitstellungsprovisionsfreie Zeit von 6 auf 12 Monate angepasst.

8. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren die Zinseinnahmen der KfW durch das Programm 153(nach Jahren aufschlüsseln)?

Der KfW fließen keine bei ihr verbleibenden Zinserträge aus dem Programm „Energieeffizient Bauen (153)“ zu; etwaige Zinserträge stehen dem Bund zu und verbleiben im Programm.

9. Hält die Bundesregierung an dem Startzeitpunkt 2020 für das im Klimapakete und in der Energieeffizienzstrategie (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/160/1916065.pdf>) angekündigte Bundesprogramm Energieeffiziente Gebäude (BEG) fest, und wann ist mit einem Start des Programms zu rechnen?

Die Umsetzung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) hat 2020 mit der Neustrukturierung der Heizungsförderung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), der Einführung der Ölaustauschprämie im Marktanreizprogramm (MAP) sowie der Erhöhung der Fördersätze in den durch das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm finanzierten Programmen zum Energieeffizienten Bauen und Sanieren (EBS-Programme) bereits begonnen. Ziel der Bundesregierung ist es, die BEG Anfang 2021 an den Start zu bringen.

10. Sollen das Bundesprogramm Energieeffiziente Gebäude (BEG) und die Verwaltung des Förderprogramms bei der KfW oder beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) liegen?

Gesamtverantwortlich für die BEG ist das BMWi. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird zu förderfachlichen Fragen in die Federführung einbezogen. Mit der Durchführung der BEG sollen die KfW und das BAFA betraut werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.